\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_      ,

(Schulstempel) (Ort, Datum)

Zahl:

**ENTSCHEIDUNG**

**über den Wechsel der Schulstufe**

Auf Antrag  des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin

der/s Erziehungsberechtigten

(Zutreffend es bitte ankreuzen)

hat die Schulkonferenz am       gemäß § 17 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) 1986 idgF entschieden, dass das Kind      , geb. am      ,

von der Vorschulstufe in die 1. Schulstufe wechselt,

von der       Schulstufe in die       Schulstufe wechselt,

die Schulstufe **nicht** wechselt.

(Zutreffend es bitte ankreuzen)

**BEGRÜNDUNG**

Gemäß § 17 Abs. 5 SchUG sind innerhalb der Vorschulstufe und der ersten drei Schulstufen die SchülerInnen berechtigt, während des Unterrichtsjahres in die nächst höhere oder nächst niedrigere Schulstufe zu wechseln.

Anhand der laufenden Beobachtung  im Unterricht wurde insbesondere auf Grund       festgestellt, dass durch

den Wechsel in die nächst höhere Schulstufe

den Wechsel in die nächst niedrigere Schulstufe

den Wechsel in die Vorschulstufe

keinen Wechsel der Schulstufe

(Zutreffend es bitte ankreuzen)

der Lernsituation  eher entsprochen wird und eine Über- oder Unterforderung nicht zu befürchten ist.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen die Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch per E-Mail) innerhalb von fünf Tagen ab Zustellung der Entscheidung bei der Schule einzubringen. Über den Widerspruch entscheidet die Bildungsdirektion für Vorarlberg.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Schulleiter/in)